

An den Direktor des Amtsgerichts - persönlich - Fragen zu Willkür am Amtsgericht Göppingen

Sehr geehrter Herr Direktor des Amtsgerichts Dr. Hermann Steinle,

wie offenkundig bekannt geworden ist haben Sie willkürlich d.h. gegen des bestehende Recht einen Pressevertreter von der Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung ausgeschlossen.

Zudem haben Sie festgelegt, daß die Presse das Gerichtsgebäude nicht betreten darf, bzw. im Gerichtsgebäude (also in einem öffentlichen Gebäude) nicht filmen darf und das Gerichtsgebäude wieder zu verlassen hat.

Hierzu folgende Fragen:

Wie begründen Sie ganz persönlich dieses Vorgehen, Ihre Anweisung, die Sie an die Justizbeamten erlassen haben?

Auf welche Gesetze berufen Sie sich dabei?

Zudem haben Sie einen Vertreter der Rechtspflege, nämlich den Rechtsanwalt Markus Haintz, von seiner beruflichen Tätigkeit und seiner Verpflichtung seiner Mandantin bei einer Gerichtsverhandlung

beizustehen, abgehalten, in dem Sie ihm das Betreten des Amtsgerichts untersagt haben.

Gemäß Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) § 177 darf und kann ein Rechtsanwalt nicht von der Teilnahme und seiner Berufsausübung bei einer Gerichtsverhandlung von der Gerichtsverhandlung ausgeschlossen werden.

Der bezeichnete Rechtsanwalt war und ist durch ein ärztliches Attest vom Tragen einer Maske befreit. Zudem war er dazu bereit zum Betreten des Gerichtsgebäudes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu

tragen und hat sich damit vollumfänglich an die in BW bestehende Coronaverordnung gehalten.

Trotzdem haben Sie ihm den Zutritt zum Gerichtsgebäude verwehrt.

Hierzu folgende Fragen:

Wie begründen Sie ganz persönlich dieses Vorgehen, Ihre Anweisung die Sie erlassen haben?

Auf welche Gesetze berufen Sie sich dabei?

Wer hat Sie beauftragt sich so zu verhalten? - Oder kam dieses Verhalten von Ihnen aus?

Zudem haben Sie den Ausschluss des oben benannten Rechtsanwaltes ein zweites mal vorgenommen.

Da dies auffälligerweise ein Wiederholungsfall ist hierzu folgende Frage:

Liegen Ihrerseits persönliche Gründe vor warum Sie diesen Rechtsanwalt davon abhalten seiner beruflichen Verpflichtung nachzukommen?

Liegen Ihrerseits hierfür politische Gründe vor und falls ja welche?

Abschließende Fragen:

Warum heben Sie an Ihrem Amtsgericht das bestehende Vermummungsverbot auf?

Warum setzen Sie sich über die Gesetze hinweg und bestimmen nach Willkür?

Aus welchen Gründen und mit welcher Rechtfertigung begehen Sie Rechtsbeugung?

Wer hat Sie hierzu ermächtigt?

Sehen Sie hierbei Parallelen zu einer vergangenen Zeit in der Deutschen Geschichte?

Ich freue mich auf Ihr baldiges Antwortschreiben und bedanke mich

bereits im Voraus ganz herzlich dafür.

Mit freundlichem Gruß

karl h. peter